

■§1

Erzeugerpreise für Fabrikkartoffeln

Der Abschnitt „Erzeugerpreise für Fabrikkartoffeln“ der Anlage zur Preisordnung Nr. 1002/2 vom 12. April 1962 erhält folgende Fassung:

„Erzeugerpreise für Fabrikkartoffeln

Unter Zugrundelegung eines nach Reiman nischer oder Parowscher Waage ermittelten Stärkegehaltes von 15 % beträgt der Erzeugerpreis je kg Stärke 0,65 MDN. Bei einem über 15% liegenden Stärkegehalt erhöht sich der Preis je 0,5 kg Stärke um 0,01 MDN, bei einem unter 15 % liegenden Stärkegehalt vermindert sich der Preis je 0,5 kg Stärke um 0,01 MDN.“

§ 2

Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Preisordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die nach dem 1. Juli 1966 zu erfüllen sind.

§ 3

Schlußbestimmung

Diese Preisordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1965

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**

I. V.: Kubrig
Minister
und Erster Stellvertreter
des Produktionsleiters

**Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees
für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher
Erzeugnisse**

Dr. Koch
Staatssekretär

Preisordnung Nr. 2024/1*.

— Erzeugerpreise für Faserpflanzenstroh —

Vom 5. Juli 1965

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 2024 vom 24. Oktober 1963 — Erzeugerpreise für Faserpflanzenstroh — (GBl. II S. 717) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Erzeugerpreise für Faserlein- und Hanfstroh

Die Anlage der Preisordnung Nr. 2024 vom 24. Oktober 1963 erhält folgende Fassung:

„1. Erzeugerpreise für Faserleinstroh je 100 kg in MDN

Güteklassen	Stroh mit Samen	Stroh ohne Samen	Röslstroh
I	30	58	102
II	-48	55	98
III	• 4«	53	95
IV	■44	■90	91
V	36	40	76
VI	.21	.22	49
Unterklasse	10	8	.25

* Preisordnung Nr. 2024 (GBl. II 1963 Nr.:91 S. 717)

2. Erzeugerpreise für Hanfstroh je 100 kg in MDN

Güteklasse	Stroh mit Samen			Stroh ohne Samen	
	Faserhanf	Moorhanf	Mineralhanf	Moorhanf	Mineralhanf
.1	36	38	40	39	43
II	34	36	38	37	41
III	32	34	36	35	39
IV	30	32	34	33	37
V	26	28	30	29	33
VI	13	13	15	15	18
Unterklasse	6	6	6	8	8

§2

Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Preisordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

§3

Schlußbestimmungen

Diese Preisordnung tritt am 1. Juli 1966, mit Ausnahme der Erzeugerpreise für Röststroh, in Kraft. Die Erzeugerpreise für Röststroh treten am 1. August 1966 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1965

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**

I. V.: Kubrig
Minister
und Erster Stellvertreter
des Produktionsleiters

**Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees
für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher
Erzeugnisse**

Dr. Koch
Staatssekretär

Preisordnung Nr. 2040.

— Erzeugerpreise für Schlachtvieh —

Vom 5. Juli 1965

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Preisordnung gelten für Schlachtvieh (Schweine, Rinder, Schafe und Ziegen), die zum Zwecke der Schlachtung geliefert werden.

§ 2

Erzeugerpreise für Schlachtvieh

(1) Für Schlachtvieh gelten die in der Anlage 1 genannten Erzeugerpreise unter Berücksichtigung des § 43 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II S. 431). Zu diesen Erzeugerpreisen sind Preiszu- und -abschläge nach den in der Anlage 2 festgelegten Bedingungen vorzunehmen.

(2) Für Schlachtvieh gelten, sofern nichts anderes festgelegt ist, vom 1. Januar bis 30. September die Aufkaufpreise der Preisgruppe II und vom 1. Oktober bis 31. Dezember die Aufkaufpreise der Preisgruppe I.

(3) Für Lieferungen von Schlachtvieh aus LPG mit genossenschaftlicher Viehhaltung sowie aus den individuellen Viehhaltungen der Mitglieder der LPG Typ I